

Anleitungen für das Ausfüllen des Formulars « Angaben als Grundlage zur Erhebung der Quellensteuer (Erklärung) »

Allgemeines

Dieses Formular ist jeweils am Anfang des Jahres auszufüllen und Ihrem Arbeitgeber abzugeben, damit die Quellensteuer korrekt erhoben werden kann. Ebenfalls sind Sie verpflichtet, es innerhalb von 14 Tagen nach einem für Ihren Steuertarif relevanten Ereignis (z. B. Heirat, Geburt, Trennung, Scheidung, Aufnahme oder Einstellung der Erwerbstätigkeit) oder beim Antritt einer neuen Stelle Ihrem Arbeitgeber abzugeben.

Wenn Sie einen anderen Code als **A0** beantragen, sind die entsprechenden Belege für Ihren Zivilstand und unterhaltsberechtigten minderjährigen Kindern diesem Formular beizulegen (Familienbüchlein, Geburtsurkunde etc.).

Wenn Sie dieses Formular nicht richtig ausfüllen, oder Sie die entsprechenden Belege nicht vorlegen, ist zu vermerken, dass die Steuererhebung nach dem Tarif **A0** (alleinstehende Person) standardmässig vorgenommen wird.

Voraussetzungen für den Kinderabzug

Nur minderjährige Kinder ohne Erwerbstätigkeit oder deren Jahresgewinn nicht 15'557 francs überschreitet, gründen Familienlasten, die Ihr Arbeitgeber berücksichtigen kann.

Die Regeln in Bezug auf Alter und Mündigkeit basieren auf der Situation am Ende des Monats vor dem Datum der Quellensteuer. So gilt ein Kind ab dem Monat, der auf seine Volljährigkeit folgt, als volljährig (18 Jahre) und die Last muss nicht mehr vom Arbeitgeber berücksichtigt werden. Diese Last kann jedoch im folgenden Jahr beim Quellensteuerdienst über einen Antrag auf Berichtigung der Quellensteuer (Formular « DRIS/TOU ») beantragt werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.

Teilzeittätigkeiten

Arbeitet der Steuerpflichtige Teilzeit und nur für einen und gleichen Arbeitgeber, muss dieser die Quellensteuer ohne Annualisierung des Entlohnung zur Bestimmung des Satzes erheben.

Geht der Steuerpflichtige hingegen in der Schweiz oder im Ausland mehreren Teilzeitbeschäftigungen nach (oder erhält er nebst seiner Tätigkeit noch ein Ersatzeinkommen), muss ihm der Arbeitgeber die Quellensteuer zum Satz erheben, der dem extrapolierten Erwerbseinkommen zu 100% bei entsprechender Vollzeitbeschäftigung entspricht.

Ehegatte eines ausländischen Beamten

a) Der Tarif **B** mit Berücksichtigung allfälliger Familienlasten ist von Ihrem Arbeitgeber anzuwenden, wenn Ihr Ehegatte für eine der nachstehenden internationalen Organisationen, die unter ihrer gebräuchlichen Abkürzung aufgelistet sind, tätig ist (die offizielle Bezeichnung der Organisation ist in den « Directives concernant l'imposition à la source » angegeben):

ACICI - ACWL - ADB - AELE - AID - AIEA - ALIPH - AMGI - BAD - BID - BIE - CCD - CE - CEDH - CERN - CIJ - CIRDI - EUROFIMA - FAD - FAO (OAA) - FCPB - FIDA - FMI - IBRD - OACI - OCDE - OIM - OIML - OIT - OMC - OMI - OMM - OMPI - OMS - ONU (einschliesslich die Agenturen und Programme wie UNICEF und UNHCR) - ONUDI - SFI - SII - UIP - UIT - UNESCO - UPOV - UPU

b) Der Tarif **C** mit Berücksichtigung allfälliger Familienlasten ist hingegen von Ihrem Arbeitgeber anzuwenden, wenn Ihr Ehegatte für eine der nachstehenden internationalen Organisationen, die unter ihrer gebräuchlichen Abkürzung aufgelistet sind, tätig ist (die offizielle Bezeichnung der Organisation ist in den « Directives concernant l'imposition à la source » angegeben):

ACI - AEE - AMA - ATT - BERD - BRI - CEI - CEPM - CS - ESA - ESO - EUMETSAT - EUROCONTROL - EUTELSAT - FISCR - GAVI - GCERF - GFATM - IATA - INMARSAT - INTELSAT - ISO - OEB - OIPC - OSCE - OTIF - SITA - UICN

Weitere Informationen zur Quellensteuer finden Sie unter folgender Adresse : <https://www.ge.ch/impot-source>